

Satzung **Fassung vom 16.11.01**

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „promovio e.V. – Verein zur Förderung der indianischen Menschenrechtsbewegung in Oaxaca/ Mexiko – pro movimiento indígena en Oaxaca“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der indianischen Menschenrechtsbewegung im süd-mexikanischen Bundesstaat Oaxaca im Sinne der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der „Organizaciones Indias por los Derechos Humanos en Oaxaca a.C.“, kurz OIDHO a.C. („Indianische Menschenrechtsorganisationen in Oaxaca e.V.“) und anderer regionaler und überregionaler Zusammenschlüsse.
Der Verein unterstützt damit die Völkerverständigung innerhalb Mexikos ebenso wie auf der internationalen Ebene, fördert die Entwicklung eigenständiger und selbstverantworteter Organisationsstrukturen in Mexiko im politischen, sozialen und kulturellen Bereich im Sinne der Entwicklungshilfe und stellt Ressourcen zur Bildung und Erziehung im Bereich der universalen Menschenrechte, der Umwelt sowie in sozialen und politischen Fragen zur Verfügung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch die Weiterleitung der Mittel an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft

b) Beitritt

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.

2. Ein Antrag auf Beitritt in den Verein ist schriftlich einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von 3 Monaten nach Eingang.
4. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

c) Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende möglich.
2. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

d) Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss vom Vorstand zu hören. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der nächstfolgenden Mitgliedsversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Das betroffene Mitglied ist spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung über den Antrag auf Ausschluss zu unterrichten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung schriftlich zuzustellen.
4. § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in angemessener Weise veröffentlicht. SchülerInnen, Studierende, Erwerbslose, Zivildienstleistende etc. sind vergünstigt aufzunehmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.
3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder per Email an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Mo-

naten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5d einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Entwicklung bestimmter Projekte / Aktivitäten können Teams gebildet werden.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Fördermitgliedern für die Dauer der Versammlung die Stimmberechtigung zuerkennen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
 - d) Ausschließung eines Mitgliedes,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) bei Auflösung des Vereins Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g) die Bildung neuer Organe.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Frist für die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnungspunkte beträgt mindestens zwei Wochen. Es genügt eine Einladung per Email.
5. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
6. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglie-

- der dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 8. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.
 9. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 10. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
 11. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat/ die Kandidatin gewählt, der/ die die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
 12. Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 13. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sind aber zu protokollieren.
 14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es kann jederzeit von Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen in geringem Umfang dürfen prinzipiell gezahlt werden und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sind dieser jedoch besonders transparent zu berichten. Bei der ersten or-

- dentlichen Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins können Zweck und Höhe von Aufwandsentschädigungen auf einfachen Antrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, von denen eine/r zugleich das Amt der Kassenführung ausübt.
 4. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. I in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzenden und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vertreten.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 7. Der/die Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein/e neue/r geschäftsführende/r Vorsitzende/r gewählt ist.
 8. Neugewählte Vorstandspersonen übernehmen die Verantwortung von ihrer Vorgängerperson 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung, falls nicht die Mitgliederversammlung eine andere Regelung trifft. Besteht kein Votum der Mitgliederversammlung, kann auch in der Gesamtgruppe der noch amtierenden und der neuen Vorstandspersonen bei Einvernehmen eine andere Regelung getroffen werden. Der Vorstand kann projekt- oder aufgabenbezogene Teams unter Hinzuziehung vereinsexterner Personen bilden und beauftragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder rechtswidrig sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.